Amtsgericht 20

Ober-Gerichtsvollzieher

Dienstregister II

Dieses Register enthält einschließlich des Titelblattes

_____(i. B.:_____

_____) Blätter, die mit einer — amtlich angesiegelten — mit Trockenstempel befestigten — Schnur durchzogen sind*).

_____, den _____
Der Geschäftsleiter des Amtsgerichts

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

*) Bei Registern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.

Anleitung

1. Jeder Auftrag (nicht jede einzelne von dem Auftrag umfasste Vollstreckungshandlung, z. B. Räumung, Pfändung, Zahlung etc.) erhält in Spalte 1 eine besondere Nummer. Aufträge aufgrund mehrerer Schuldtitel (z. B. Urteil und Kostenfestsetzungsbeschluss in gleicher Sache) sind ebenfalls unter einer Nummer einzutragen. Ein gegen Gesamtschuldner erteilter Auftrag ist unter einer Nummer einzutragen, wenn die Gesamtschuldner Mitglieder einer Familie (z. B. Eheleute, Eltern und Kinder) oder Mitglieder einer Personenvereinigung sind. Wird ein Auftrag büromäßig als erledigt angesehen (z. B. § 27 Abs. 4 GVO), später aber fortgesetzt, handelt es sich nicht um einen neuen Auftrag.
 Bewirkt der Gerichtsvollzieher nur die Zustellung einer Vorpfändungsbenachrichtigung, so ist diese im DR I einzutragen. Hat ihm dagegen ein Gläubiger den Auftrag erteilt, die Benachrichtigung mit der Aufforderung selbst anzufertigen, ist dieser Auftrag in dem DR II einzutragen. Stellt der Gläubiger mit einem anderen Auftrag auf Vollstreckung zugleich einen Antrag nach § 845 Abs. 1 Satz 2 ZPO, so vermerkt ihn der Gerichtsvollzieher in dem DR II unter der DR-Nr. des anderen Vollstreckungsauftrages, sobald er die Vorpfändungsbenachrichtigung zugestellt hat.
 Im Zusammenhang stehende Aufträge, die zeitlich zugleich erledigt werden (z. B. Zustellung und Zwangsvollstreckung), sind unter einer Nummer einzutragen; andere im Zusammenhang stehende Aufträge sind unmittelbar hintereinander einzutragen. Listenaufträge werden einzeln eingetragen.

 Verhaftungsaufträge werden grundsätzlich unter einer besonderen Nummer eingetragen. Falls der Gerichtsvollzieher den Haftbefehl antragsgemäß unmittelbar vom Vollstreckungsgericht erhält, kann er auf die Eintragung verzichten, wenn die gesonderte statistische Erfassung gewährleistet ist. Soweit in dem Fall Eintragungen in das Dienstregister vorzunehmen sind, kann auf die Anlegung von Sonderakten gemäß § 39 Abs. 1 GVO verzichtet werden, wenn bei der Eintragung im Dienstregister in der Spalte 5 durch einen Vermerk auf die Bearbeitung in der für den Vollstreckungsvorgang angelegten Sonderakte verwiesen wird. Erteilen mehrere Gläubiger den Auftrag, dem Schuldner die Vermögensauskunft abzunehmen, wird jeder Auftrag im Dienstregister unter einer besonderen Nummer eingetragen. Erteilen Gesamtgläubiger, die ihren Anspruch aus demselben Titel herleiten, gleichzeitig den Auftrag, dem Schuldner die Vermögensauskunft abzunehmen, wird dieser Auftrag unter einer Nummer eingetragen. Erledigt sich nach fruchtloser Pfändung der Auftrag, dem Schuldner die Vermögensauskunft abzunehmen, weil der Schuldner die Versicherung bereits abgegeben hat, ist der Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft unter einer besonderen Nummer einzutragen. In diesem Fall kann der Gerichtsvollzieher auf die Eintragung verzichten, wenn die gesonderte statistische

Erfassung gewährleistet ist. Soweit in dem vorstehend genannten Fall Eintragungen in das Dienstregister vorzunehmen sind, kann auf die Anlegung von Sonderakten gemäß § 39 Abs. 1 GVO verzichtet werden, wenn bei der Eintragung im Dienstregister in der Spalte 5 durch den Vermerk auf die Bearbeitung in der für den Vollstreckungsvorgang angelegten Sonderakte verwiesen wird. Hat der Gläubiger die Erteilung einer Abschrift des Vermögensverzeichnisses beantragt und für den Fall, dass der Schuldner die Vermögensauskunft noch nicht abgegeben hat, einen kombinierten Auftrag erteilt, wird dieser Eventualauftrag nicht eingetragen, wenn er nicht zur Ausführung gelangt. Kombinierte Aufträge, d. h. Aufträge zur Sachpfändung, die mit einem Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft verbunden sind, werden zunächst nur als Sachpfändungsauftrag eingetragen. Erst wenn es zur Einleitung des Verfahrens zur Abgabe der Vermögensauskunft kommt, sind sie unter einer besonderen Nummer einzutragen. Auf die Eintragung kann verzichtet werden, wenn die gesonderte statistische Erfassung gewährleistet ist. Soweit in dem Fall Eintragungen in das Dienstregister vorzunehmen sind, kann auf die Anlegung von Sonderakten gemäß § 39 Abs. 1 GVO verzichtet werden, wenn bei der Eintragung im Dienstregister in der Spalte 5 durch einen Vermerk auf die Bearbeitung in der für den Sachpfändungsauftrag angelegten Sonderakte verwiesen wird.

Soweit Behörden Aufträge erteilen, ist bei diesen in derselben Weise zu verfahren wie bei Aufträgen privater Gläubiger.

2. In Spalte 2 sind Tag und Monat anzugeben, bei Übertragungen aus früheren Registern auch die Jahreszahl.

3. Zur Bezeichnung des Auftrags in Spalte 4 sind Abkürzungen statthaft, z. B. H = Herausgabe, P = Pfändung, R = Räumung, Gt = gütliche Erledigung, Va = Vermögensauskunft, S = Siegelung, V = Versteigerung, Vh = Verhaftung, Vp = Vorpfändung, W = Wegnahme, Z = Zustellung.

 Beispiele einer Eintragung: Z, P.

4. Spalte 5 ist zur Aufnahme klarstellender oder in anderen Bestimmungen angeordneter Vermerke bestimmt. Es müssen vermerkt werden: Die Übertragung in ein anderes oder aus einem anderen Register, die Aktenübergabe oder -übernahme an oder von einem anderen Gerichtsvollzieher unter Angabe des Namens und der DR-Nummer, das Ruhen und die Fortsetzung eines Vollstreckungsauftrags (§§ 27, 28 GVO), die Weglegung der erledigten Sonderakten. Wird die Sache nicht im Jahre ihrer Eintragung erledigt, so ist neben dem Erledigungsvermerk in Spalte 5 das Jahr der Erledigung anzugeben. Diese Eintragung ist bei der Vernichtung von Akten gemäß § 43 Abs. 2 GVO zu beachten.

5. Das DR II wird am 31.12. jeden Jahres geschlossen. Hinter die letzte Eintragung ist folgender Abschlussvermerk zu setzen:

 „Mit Nr. _____ für Neueintragungen geschlossen.

 _____, den _____

 (Unterschrift und Amtsbezeichnung)“

6. Aufträge, die nach Ablauf der auf das Jahr der ersten Eintragung folgenden drei Kalenderjahre nicht endgültig erledigt sind, werden unter neuer Nummer in das Register des neuen Jahres übernommen. Sie werden den Neueingängen vorangestellt.

Durch das Jahr lfd. Nr.	Tag des Ein-gangs	Name des		Bezeichnung des Auftrags	Vermerke
		Gläubigers	Schuldners		
1	2	3a	3b	4	5